

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 22/08 B

L 7 AS 80/07 (Bayerisches LSG)
S 1 AS 659/06 (SG Augsburg)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE für Beschäftigung Augsburg Stadt Augsburg,
Wertachstraße 28, 86153 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D a u b e r
und L o h r e
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
15. November 2007 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren von der Beklagten die Kosten für Schönheitsreparaturen an ihrer Mietwohnung. Die Beklagte gewährte den Klägern mit Bescheid vom 11. Mai 2006 Kosten für Schönheitsreparaturen in Höhe von einmalig 120 Euro. Dem Widerspruch der Kläger, mit dem sie auf die Notwendigkeit wesentlich höherer Renovierungskosten hinwiesen (ua 1.700 Euro für das Abschleifen und Versiegeln des Parketts sowie für eine Hotelunterbringung während der Parkettversiegelung, 2.600 Euro für Malerarbeiten) half die Beklagte insoweit ab, als sie 160 Euro für Schönheitsrenovierungen bewilligte. Im Übrigen blieb der Widerspruch ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 9. August 2006). Auch die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 6. Februar 2007). Die Berufung der Kläger gegen dieses Urteil wurde beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) unter dem Az.: L 7 AS 80/07 geführt. Bei dem LSG war weiterhin der Rechtsstreit der Kläger L 7 AS 93/07 anhängig, in dem insgesamt die Höhe der Kosten der Unterkunft der Kläger gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) streitig war.
- 2 In dem vorliegenden Rechtsstreit L 7 AS 80/07 wurden die Beteiligten für den 15. November 2007 zu einer mündlichen Verhandlung vor dem LSG geladen. Ausweislich eines Aktenvermerks des Berichterstatters wurde ein Telefongespräch mit dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 6. November 2007 geführt, nach dessen Ergebnis der Prozessbevollmächtigte Rücksprache mit seinem Mandanten nehmen wollte, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe. Unter dem Datum des 7. November 2007 erteilte der Prozessbevollmächtigte der Kläger sodann sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, allerdings zu dem Az.: L 7 AS 93/07. Zugleich wurde beantragt, die Revision im Falle der Klageabweisung zuzulassen, insbesondere wegen der Frage der "angemessenen Größe" einer Wohnung (60/65 qm).
- 3 Das LSG hat durch Urteil vom 15. November 2007 ohne mündliche Verhandlung die Berufung der Kläger in dem Rechtsstreit L 7 AS 80/07 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde machen die Kläger geltend, es liege ein Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor, weil sie zu dem Az.: L 7 AL 80/07 kein Einverständnis für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt hätten. Nach dem Telefongespräch mit dem Berichterstatter sei bei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger der Eindruck entstanden, es handele sich um den Rechtsstreit betr die Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II allgemein (L 7 AS 93/07) und nicht um das vorliegende Verfahren betr die Schönheitsreparaturen (L 7 AS 80/07). Dementsprechend hätten sie ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch nur in dem Verfahren L 7 AS 93/07 erklärt. Durch die Entscheidung ohne



mündliche Verhandlung in dem vorliegenden Rechtsstreit sei wesentlicher Vortrag der Kläger unberücksichtigt geblieben. Insbesondere die in einem weiteren Schriftsatz unter Vorlage von Fotos aufgezeigten Mängel der Wohnung, die durch Schönheitsreparaturen beseitigt werden müssten, seien nicht mehr berücksichtigt worden.

II

- 4 Die Beschwerde der Kläger ist begründet. Der von den Klägern bezeichnete Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG liegt vor. Das LSG hat am 15. November 2007 ein Urteil ohne mündliche Verhandlung gefällt, ohne dass das erforderliche Einverständnis der Kläger gemäß § 124 Abs 2 SGG vorgelegen hat. Die Kläger haben offensichtlich ihr Einverständnis zu dem Rechtsstreit L 7 AS 93/07 erklärt. Dies folgt sowohl aus der Verwendung dieses Aktenzeichens in dem Schriftsatz, mit dem das Einverständnis erklärt wird, als auch aus dem Inhalt dieses Schriftsatzes, in dem ausdrücklich auf die Größe der Wohnung Bezug genommen wird, die in dem vorliegenden Rechtsstreit (L 7 AS 80/07) überhaupt nicht streitig war. Das LSG hat dieses Einverständnis in dem Rechtsstreit L 7 AS 93/07 - offensichtlich versehentlich - als Einverständnis für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in dem vorliegenden Verfahren (L 7 AS 80/07) betrachtet. Hierdurch wurde den Klägern, wie sie hinreichend vorgetragen haben, weiterer Tatsachenvortrag abgeschnitten.
- 5 Gemäß § 160a Abs 5 SGG war die Sache daher zur Beschleunigung des Verfahrens an das LSG im Beschlusswege zurückzuverweisen.

